



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0047-16-9

=RSS-E 50/16

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Mag. Kurt Stättner und Dr. Helmut Tenschert sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 30. September 2016 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED], gegen [REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED], beschlossen:

Der Antrag, der Antragsgegnerin die (volle) Deckung des Schadens Nr. [REDACTED] aus der Haushaltsversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Haushaltsversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen. Vereinbart sind Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung - ABH, welche auszugsweise lauten:

„Artikel 2

Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherte Gefahren

4. Einbruchdiebstahl (vollbracht oder versucht), einfacher Diebstahl und Beraubung

4.1. Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn ein Täter in die Versicherungsräumlichkeiten

4.1.1. durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;

4.1.2. unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;

4.1.3. einschleicht und aus den versperrten Versicherungsräumlichkeiten Sachen wegbringt;

4.1.4. durch Öffnen von Schlössern mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel eindringt.

Falsche Schlüssel sind Schlüssel, die widerrechtlich angefertigt werden;

4.1.5. mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen (Schlüsselraub) an sich gebracht hat.

4.2. Einbruchdiebstahl in ein versperrtes Behältnis liegt vor, wenn ein Täter

4.2.1. gemäß Punkt 4.1. einbricht und ein Behältnis aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel öffnet;

4.2.2. ein Behältnis mit richtigen Schlüsseln öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Schlüsselraub an sich gebracht hat. (...)

4.3. Einfacher Diebstahl

Einfacher Diebstahl liegt vor, wenn ein Täter Sachen entwendet, ohne dass ein Einbruchdiebstahl gemäß den Punkten 4.1. oder 4.2. vorliegt.

Die Entschädigung für Geld- und Geldeswerte ist mit EUR 375,-- und für den sonstigen Wohnungsinhalt mit EUR 1.500,-- begrenzt. "

Der Antragsteller meldete am 22.12.2015 bei der Polizei den Diebstahl zweier Fahrräder im Gesamtwert von rund € 4.600,-- aus dem Fahrradabstellraum des Hauses [REDACTED]

Gemäß dem polizeilichen Abschlussbericht vom 17.2.2016 sei der Fahrradabstellraum normalerweise abgesperrt. Die beiden Fahrräder waren mit einer Eisenkette an einem Ring, welcher wiederum an der Wand montiert war, ineinander befestigt und die beiden Vorderräder mit einem Fahrradschloss zusätzlich gesichert.

Durch die einschreitenden Beamten konnten keine Spuren von Gewaltanwendung an der Türe zum Fahrradabstellraum wahrgenommen werden.

Die Antragsgegnerin teilte dem Antragsteller mit Schreiben vom 21.3.2016 mit:

„Bei Durchsicht der Unterlagen mussten wir diesen entnehmen, dass seitens der erhebenden Beamten keine Spuren von Gewaltanwendung an der Türe zum Fahrradabstellraum wahrgenommen werden konnten, bedingungsgemäß liegt somit der Tatbestand des einfachen Diebstahls vor.

Mit gleicher Post haben wir daher die Maximalentschädigung von € 1.500,-- zur Anweisung gebracht. (...) "

Der Antragsteller brachte durch seine Rechtsfreundin, [REDACTED] [REDACTED] weiters vor, es habe sich um ein Einschleichen im Sinne des Pkt. 4.1.3 der Bedingungen gehandelt, im Übrigen sei auch ein Schlüsseltresor aufgebrochen worden, in dem sich ein Zentralschlüssel befunden habe, der den Fahrradabstellraum sperre. Somit sei auch ein Einbruchsdiebstahl in ein versperrtes Behältnis gegeben.

Da die Antragsgegnerin bei der Ablehnung der weiteren Deckung verblieb, brachte der Antragsteller den gegenständlichen Schlichtungsantrag ein.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 17.8.2016 wie folgt Stellung:

„Durch den von uns beauftragten Sachverständigen für Kriminologie, [REDACTED] [REDACTED] konnte keine Beschädigung bzw. Manipulation am Schloss der Türe zum Fahrradraum festgestellt werden. Auch dem Abschlussbericht der Landespolizeidirektion Wien ist eindeutig zu entnehmen dass keine Spuren einer Gewaltanwendung an der Türe zum Fahrradraum wahrgenommen werden konnten.

Auch das Vorbringen von Seiten des VN und dessen Anwältin dass der Schlüsseltresor, welcher sich außerhalb des Wohnhauses befindet, aufgebrochen wurde stellt auf Grund der Örtlichkeit kein im Rahmen der Haushaltsversicherung versichertes Ereignis dar.

Einschleichdiebstahl kann ebenfalls keiner stattgefunden haben, da ansonsten die Spuren des Ausbruches aus dem Fahrradraum ersichtlich sein müssten.

Aus genannten Gründen entstand der Schaden infolge einfachem Diebstahl.“

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in

dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14)

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063, RS0008901).

Dem Antragsteller ist vorerst entgegenzuhalten, dass er unterschiedliche Tathergänge schildert; einerseits das Aufbrechen der Türe zum Fahrradabstellraum, entweder von außen oder von innen, andererseits das Aufbrechen des Schlüsseltresors, in dem sich ein Zentralschlüssel befunden hat, mit dem der Fahrradabstellraum geöffnet wurde.

Dazu ist zu bemerken, dass dem Versicherungsnehmer grundsätzlich der Beweis des Versicherungsfalles obliegt. Dabei stehen ihm beim Nachweis des Versicherungsfalles in der Schadensversicherung wegen der großen Beweisschwierigkeiten Beweiserleichterungen zu. Es genügt daher, wenn er ein Mindestmaß an Tatsachen beweist, die das äußere Erscheinungsbild eines Versicherungsfalles bilden (vgl RS0102499).

Soweit der Antragsteller sich darauf beruft, das Aufbrechen des Schlüsseltresors stelle einen Einbruchsdiebstahl in ein versperrtes Behältnis dar, ist ihm entgegenzuhalten, dass der Schlüsseltresor selbst, in den allgemeinen Teilen des Hauses befindlich, kein versichertes Behältnis darstellt. Ebenso stellt der Schlüsseltresor keine Räumlichkeit iSd Pkt. 4.1.5. dar.

Wenn sich der Antragsteller darauf beruft, es liege ein Einschleichen iSd Pkt. 4.1.3. vor, obliegt ihm der Beweis, dass der Dieb den Fahrradabstellraum heimlich betreten hat und dann aus dem verschlossenen Raum „ausgebrochen“ ist.

Ebenso ist er hinsichtlich des Umstandes, dass der Dieb die Türe zum Fahrradabstellraum aufgebrochen hat, beweispflichtig.

Insofern liegt jedoch kein unstrittiger Sachverhalt vor, der der Empfehlung zugrunde gelegt werden kann. Da der Sachverhalt nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden kann, war daher der Schlichtungsantrag gemäß Pkt. 5.3. lit f der Verfahrensordnung zurückzuweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 30. September 2016